

911

Statut

der

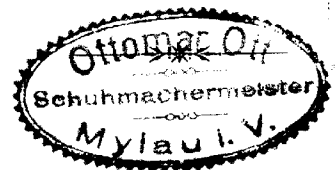
„Freien Turnerschaft“

in

Sechenheim a. M.

Mitglied

des Arbeiter-Turnerbundes Deutschlands.



1904.

Statut.

Name und Zweck des Vereins.

§ 1.

Der Verein führt den Namen „Freie Turnerschaft Fechenheim“ und ist Mitglied des Arbeiter-Turnerbundes Deutschlands.

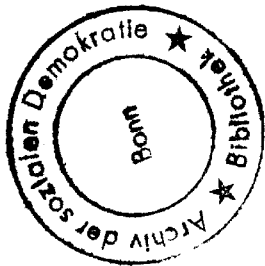
§ 2.

Der Zweck der „Freien Turnerschaft Fechenheim“ ist: Pflege des Turnens als Mittel zur körperlichen und geistigen Kräftigung, sowie einen freien männlichen Sinn unter den Mitgliedern zu erwecken.

§ 3.

Als Mittel zur Erreichung dieses Zweckes dienen

1. regelmäßige Turnstunden, Turnfahrten und Turnspiele;
2. Beschickung der Bezirks-, Kreis- und Bundesturntage, sowie Feste;
3. Statistische Erhebungen über den Turnbetrieb;
4. Turnordnung;
5. Pflege der turnerischen Literatur;
6. Pflege des geselligen Verkehrs.
7. Politik und Religion ist ausgeschlossen.



A80-10421

Mitgliedschaft.

§ 4.

Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, welche das 17. Lebensjahr vollendet hat. Junge Leute unter 17 Jahren können dem Verein als Zöglinge beitreten.

Eintritt, Austritt und Ausschluß.

§ 5.

Anmeldungen vermitteln alle Mitglieder und ist mit der Aufnahme die Erhebung des ersten Beitrages verbunden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand und entscheidet hierüber endgültig die Monatsversammlung. Der Name des Angemeldeten muß während 2 Wochen im Vereinslokal mittelst Anschlag veröffentlicht werden.

§ 6.

Der Austritt kann jederzeit unter Berichtigung etwaiger Beitragsreste erfolgen.

§ 7.

Ausschluß erfolgt, wenn ein Mitglied länger als drei Monate Beiträge schuldet und Mahnungen erfolglos bleiben oder bei moralischer oder materieller Schädigung des Vereins. Antrag auf Ausschluß kann jedes Mitglied stellen und entscheidet darüber die Monatsversammlung. Dem Ausschlossenen steht das Recht der Berufung an die Generalversammlung zu.

Pflichten und Rechte.

§ 8.

Die Mitglieder des Vereins zahlen außer einer Aufnahmegebühr von 50 Pfg. einen monatlichen Beitrag von 50 Pfg. Die Aufnahmegebühr ist bei der Anmeldung zu erlegen und wird bei Nichtaufnahme zurückgezahlt. Befreit vom Einschreibgeld sind diejenigen Personen, die nicht länger als drei Monate von einem Turnverein abgegangen sind laut gestempelter Mitgliedskarte. Arbeitslose und franke Mitglieder sind auf die Dauer ihrer Erwerbslosigkeit vom Beitrag befreit, wenn dieselben beim Vorstand angemeldet sind. Ebenso sämtliche zum Militär eingezogenen Mitglieder.

Der Beitrag für Zöglinge beträgt monatlich 20 Pfg. und sind dieselben vom Eintrittsgeld befreit.

§ 9.

Jedes Mitglied erhält ein Statut, eine Mitgliedskarte und alle 14 Tage eine Turnzeitung gratis.

Verwaltung.

§ 10.

Der Vorstand, welcher die Angelegenheiten des Vereins leitet, besteht aus :

- einem Vorsitzenden,
- einem Schriftführer,
- einem Kassierer,
- zwei Turnwarten,
- zwei Zeugwarten,
- zwei Beisitzer.

Der Vorsitzende hat den Verein in allen An-
gelegenheiten nach innen und außen zu vertreten.

Der Schriftführer hat die Protokolle der Ver-
sammlungen, in Gemeinschaft mit dem Vorsitzenden
die Korrespondenz auszuführen.

Der Kassierer hat sämtliche Kassenangelegen-
heiten des Vereins auf Anweisung des Vorsitzenden
zu regeln.

Den Turnwarten fällt die Leitung der Turn-
übungen, sowie die Ausarbeitung von Turnberichten
zu und sind dieselben in Gemeinschaft mit den
Vorturnern in allen turnerischen Fragen maßgebend.
Dieselben haben alle vier Wochen eine Vorturner-
stunde abzuhalten.

Die Zeugwarte haben sämtliche dem Verein
gehörigen Utensilien zu beaufsichtigen und darüber
Buch zu führen.

Zur Kontrollierung des Kassenwesens und
des Vereinsinventars werden zwei Revisoren be-
stimmt. Dieselben haben mindestens einmal in
jedem Quartal die Kassenführung zu prüfen und
der Versammlung Bericht zu erstatten. Die Revi-
soren fungieren im Vorstand als Beisitzer.

§ 11.

Der Vorstand wird auf die Dauer eines Jahres
von der Generalversammlung im Januar gewählt.
Die Wahl des Vorstandes findet mittelst Stim-
mzettel statt.

Versammlungen.

§ 12.

Allmonatlich findet eine ordentliche Vereins-
versammlung, alljährlich im Monat Januar eine

ordentliche Generalversammlung statt, jedoch kann
der Vorstand eine solche nach Bedarf einberufen,
und muß dies auf Antrag von $\frac{2}{5}$ der Mitglieder
geschehen.

§ 13.

Bei Abstimmungen über gestellte Anträge sowie
bei Wahlen entscheidet die einfache Stimmen-
mehrheit.

Besondere Bestimmungen.

§ 14.

Abänderungen des Statuts können in jeder
Generalversammlung mit einfacher, die §§ 1, 14
und 16 jedoch nur mit $\frac{2}{3}$ Majorität beschlossen
werden. Anträge hierzu müssen in vorhergehender
Versammlung gestellt werden.

§ 15.

In Fällen, die im Statut nicht vorgesehen
sind, entscheidet jeweils die Versammlung.

§ 16.

Solange 10 Mitglieder zur Fortführung des
Vereins entschlossen sind, kann eine Auflösung nicht
erfolgen.

Die Versammlung, welche den Verein auflöst,
hat auch das Bestimmungsrecht über das Vereins-
vermögen.

Vorstehendes Statut wurde der Konstitutions-
versammlung des Vereins vom 10. August 1904
vorgelegt und einstimmig genehmigt.

Der Vorstand:

Heinrich Meyer, Vorsitzender.
 Christoph Meyer, Schriftführer.
 Jean Specht, Kassierer.
 Hermann Stein, 1. Turnwart.
 Heinrich Müller I., 2. Turnwart.
 Heinrich Kaiser, Zeugwart.
 Fritz Ewald, Zeugwart.
 Adam Schleicher, Beisitzer.
 Friedrich Eberking, Beisitzer.

Sat vorgelegen.

Fechenheim, 1. 9. 04.

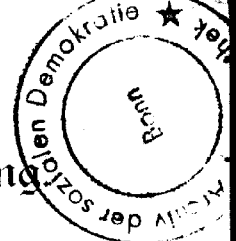
Die Ortspolizeibehörde

(L. E.)

J. A.:

Stein, Polizei-Kommissar.

Geschäfts-Ordnung



§ 1.

Anträge zur Tagesordnung müssen sofort nach Verlesen derselben gestellt werden.

§ 2.

Alle Anträge können mündlich gestellt werden.

§ 3.

Zu Geschäftsordnungsanträgen erhält nur ein Redner für und ein Redner gegen das Wort.

§ 4.

Ueber Anträge auf Schluß der Debatte wird abgestimmt, wenn event. ein Redner dafür und einer dagegen gesprochen hat.

§ 5.

Dem Antragsteller wird zur Begründung seines Antrages zuerst das Wort erteilt. Auf Verlangen erhält derselbe das Schlußwort.

§ 6.

Der Vorsitzende ist berechtigt, Redner, welche von dem zur Besprechung stehenden Gegenstand abweichen, zur Sache zu rufen und falls diesem

keine Folge geleistet wird, ihm das Wort zu entziehen.

§ 7.

Bei allen Wahlen wird eine Kommission von 3 Mitgliedern gewählt, behufs Feststellung des Wahlergebnisses.

Turn-Ordnung.

Jeder Turner hat an den Turnübungen regelmäßig teilzunehmen, womöglich in Turnkleidung zu erscheinen und darf den Turnplatz vor Schluß der Übungen nicht verlassen.

Um ein geregeltes Turnen ohne Störungen herbeizuführen, ist folgendes zu beachten:


1. Den Anordnungen der Turnwarte resp. der Vorturner ist unweigerlich Folge zu leisten.
2. Das zwecklose Entfernen während des Turnens von der Riege, sowie das Abhalten und Stören Anderer beim Turnen ist nicht statthaft; überhaupt ist jede Verursachung von Lärm zu vermeiden.
3. Während des Turnens darf weder gegessen, getrunken, noch geraucht werden und sind die Turnwarte berechtigt, bei Nichtbeachtung der Vorschriften die Betreffenden vom Turnplatz zu verweisen.
4. Das Aufräumen der Geräte hat die von den Turnwarten bezeichnete Riege zu be-

sorgen. Die Aufsicht hierüber fällt den Zeugnissen zu.

5. Das Entnehmen von Turngerätschaften oder dem Verein gehörigen Utensilien ohne Genehmigung des Vorstandes ist untersagt.
6. Turnfahrten werden vom Vorstande festgesetzt und von einem der Turnwarte geleitet, in Behinderungsfällen hat derselbe für geeignete Vertretung zu sorgen. Der Leiter bestimmt die Halte- und Ruhepunkte, ordnet die vorzunehmenden Übungen, Spiele und Gesänge an, gibt das Zeichen zum Aufbruch und hat das Recht, wider Ordnung und gute Sitten Handelnde von der Turnfahrt auszuschließen.
7. Begründete Klagen über Vorturner sind beim Turnwart anzubringen.
8. Obigen Bestimmungen hat sich jedes Mitglied unbedingt zu fügen. Zuwiderhandlungen haben das erste Mal eine Verwarnung, das zweite Mal Ausweisung vom Turnplatz resp. aus der Turnhalle und das dritte Mal Streichung aus dem Verein zur Folge.
Der Verein turnt Montags und Mittwochs von 8 bis 10 Uhr.

Handwritten signature





Buchdruckerei Fr. Eberling, Fechenheim a. M., Engelgasse 10.
